

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der

Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig

an der Brederbachstraße

vom 28.11.2012

Die Evangelische Kirchengemeinde Kettwig,

vertreten durch das Presbyterium,

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren:

Erdbestattung

von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€ 738,00
von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	€ 870,00

Urnenbeisetzung	€ 250,00
------------------------	----------

Die allgemeine Gebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Grabstättenzeichen und die erste Aufhügelung.

Wahlweise weitere Bestattungsgebühren:

Nutzung der Friedhofskapelle	€ 125,00
Herrichtung der Friedhofskapelle	€ 85,00
Nutzung der Ruhekammer bis 5 Tage	€ 100,00
Orgelnutzung	€ 18,00
Orgelspiel	€ 30,00

§ 5 Grabgebühren

1. Wahlgräber:

Wahlgrab Sarg (1 Sarg + 2 Urnen)	€ 1.450,00
Wahlgrab Urne (2 Urnen)	€ 875,00

2. Reihengräber als Grüne Gräber:

Rasenreihengrab Urne	€ 1.250,00
Doppelreihengrab Urne	€ 1.900,00
Gemeinschaftsgrab Urne	€ 1.200,00
Gemeinschaftsgrab Sarg	€ 1.900,00

Die Gebühren verstehen sich je Grabstätte für 25 Jahre Nutzungsrecht. Die Grünen Gräber sind jeweils mit Gravur, Stele bzw. Grabplatte und gärtnerischer Pflege.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen vollen Jahre sofort zu verlängern. In

diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

§ 6

Genehmigungsgebühren

Grabmal / Einfassungen für Wahlgräber / Reihengräber	€	62,00
Ergänzende Arbeiten am vorhandenen Grabmal	€	24,00

§ 7

Gebühren für Umbettungen:

(1) Innerhalb des Friedhofs:

von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€	1.140,00
von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	€	2.270,00
Urnen	€	840,00

(2) Zur Beisetzung auf anderen Friedhöfen:

von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€	555,00
von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	€	1.170,00
Urnen	€	330,00

(3) Von anderen Friedhöfen:

von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€	580,00
von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	€	1.105,00
Urnen	€	520,00

Die Stadt Essen erhebt Gebühren für die Genehmigungen.

§ 8

Sonstige Gebühren

Zweitausfertigungen von Graburkunden	€	24,00
Zulassung von Gewerbetreibenden für die Dauer von einem Jahr	€	30,00
Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende für die Dauer von einem Jahr	€	20,00

